



Aufrechnung & Erlass

Zivilrecht I - 14 Folien zur Einführung in zwei Anspruchsuntergangsgründe

Professor Dr. Tim Brockmann

Wo sind wir eigentlich...?

Aufbau und Regelungstechnik des BGB, Rechtssubjekte und deren rechtliche Fähigkeiten (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit), Rechtsobjekte /Rechtsgeschäfte, Anspruchsaufbau unter gutachtlichen Aspekten

Vertragsarten (Unterschiede und Gemeinsamkeiten untereinander, Abstraktionsprinzip)

Entstehen von Ansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen: Vertragsabschluss (Antrag, Annahme, Besonderheiten der §§ 145ff., Zugang, Auslegung), Stellvertretung (Voraussetzungen, Wirkung, bes. Probleme durch Haftung d. Stellvertreters), Nichtigkeit

Untergang von Ansprüchen: Anfechtung, Unmöglichkeit, sonstige Untergangsgründe (z.B. Erfüllung, Aufrechnung, Erlass), Durchsetzbarkeit von Ansprüchen: insbesondere Verjährung und Fristberechnung



Aufrechnung: Grundlagen

Sofern zwei Parteien einander gleichartige Leistungen schulden, ermöglicht die Aufrechnung eine vereinfachte Abwicklung dieser Schulden. Sie ist jedoch nicht bloß eine Vereinfachung der Erfüllung im Sinne des § 362 BGB, vgl.

§ 387 BGB: Voraussetzungen

Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

Vielmehr erlaubt sie den Parteien auch ihre Forderungen ohne Klage, Urteil und staatliche Zwangsvollstreckung durchzusetzen.

I. Anspruch entstanden

II. Anspruch untergegangen (**hier zu verorten – Anspruchsuntergang nur in der aufgerechneten Höhe**)

III. Anspruch durchsetzbar

Aufrechnung: Prüfungsvorschlag

[...]

II. Anspruch untergegangen

1. Aufrechnungslage gem. § 387 BGB

a. Gegenseitige Forderungen

aa. Forderung des Aufrechnungsgegners gegen den Aufrechnenden (Hauptforderung)

bb. Forderung des Aufrechnenden gegen den Aufrechnungsgegner (Gegenforderung)

b. Gleichartigkeit der Forderungen

c. Bestehende, fällige und durchsetzbare Gegenforderung

d. Erfüllbare Hauptforderung

2. Aufrechnungserklärung gem. § 388 BGB

3. Kein Aufrechnungsausschluss

a. Vertraglicher Ausschluss der Aufrechnung

b. Gesetzlicher Ausschluss der Aufrechnung

4. Rechtsfolge gem. § 389 BGB

[...]

Aufrechnung: Prüfung

§ 387 Voraussetzungen

Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

Die Vorschrift beschreibt die Aufrechnungslage schon sehr treffend, vgl.:

Aufrechnungslage gem. § 387 BGB

- a. Gegenseitige Forderungen
 - aa. Forderung des Aufrechnungsgegners gegen den Aufrechnenden (Hauptforderung)
 - bb. Forderung des Aufrechnenden gegen den Aufrechnungsgegner (Gegenforderung)
- b. Gleichartigkeit der Forderungen
- c. Bestehende, fällige und durchsetzbare Gegenforderung
- d. Erfüllbare Hauptforderung

Aufrechnung: Prüfung

Gleichartigkeit der Forderungen

Die geschuldeten Leistungen müssen ihrem Gegenstand nach gleichartig sein. Eine Aufrechnung kommt daher regelmäßig nur bei Geld und vertretbaren Sachen im Sinne des § 91 BGB in Betracht.

Als zweite Voraussetzung für die Aufrechnung verlangt das Gesetz, dass die beiden einander gegenüberstehenden Forderungen ihrem Gegenstand nach gleichartig sind. Nur der Gegenstand der beiderseitigen Leistungsverpflichtung muss also gleichartig sein, nicht der Rechtsgrund; die Forderungen brauchen noch nicht einmal in rechtlichem Zusammenhang zu stehen, so dass im Unterschied zum Zurückbehaltungsrecht Konnexität nicht erforderlich ist.

Was gleichartig ist, bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung, nicht nach dem Vertragszweck. Daher sind z.B. gleichartig Geldforderung und Anspruch auf Herausgabe des durch eine Geschäftsbesorgung Erlangten, sofern es hierbei um einen Zahlungsanspruch, nicht also um die Herausgabe bestimmter Geldscheine oder Geldstücke geht, Lohnanspruch des Kellners und Anspruch des Gastwirts auf Herausgabe des bereits in sein Eigentum übergegangenen Bedienungsgeldes, da der Gastwirt keinen Wert auf die Erlangung der konkreten Geldstücke legen wird, [...].

MüKoBGB/Schlüter, 9. Aufl. 2022, § 387 Rn. 29f.

Merke auch: Nach § 391 Abs. 1 S. 1 BGB steht die Verschiedenheit des Leistungs- oder Ablieferungsortes der Aufrechnung nicht entgegen!

Aufrechnung: Prüfung

Gleichartigkeit der Forderungen

Die geschuldeten Leistungen müssen ihrem Gegenstand nach gleichartig sein. Eine Aufrechnung kommt daher regelmäßig nur bei Geld und vertretbaren Sachen im Sinne des § 91 BGB in Betracht.

Klausur- und Prüfungspraxis

Das heißt für uns erst einmal nicht viel, denn es wird in den allermeisten Fällen dazu kommen, dass wir Geldleistungsforderungen gegeneinander bzw. miteinander aufrechnen und eine Gleichartigkeit liegt hier vor – zur Prüfung gehört es richtigerweise aber dazu!

Aufrechnung: Prüfung

Aufrechnungserklärung

Ist die einseitige empfangsbedürftige und bedingungsfeindliche Willenserklärung, die den Willen zur Aufrechnung zu verstehen gibt.

Gesetzlicher Aufrechnungsausschluss

- § 392 BGB begründet ein Aufrechnungshindernis bzgl. der beschlagnahmten Hauptforderung.
- **§ 393 BGB begründet ein Aufrechnungshindernis gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Dies soll eine Privatrache an einen zahlungsunfähigen Schuldner verhindern.**
- § 394 BGB begründet ein Aufrechnungshindernis gegen eine unpfändbare Forderung (§§ 850 ff. ZPO). Dadurch soll dem Vollstreckungsschuldner ein Existenzminimum verbleiben und der Sozialstaat entlastet werden.

Aufrechnung: Prüfung (Aufrechnungsausschluss)

Lassen Sie uns über § 393 BGB noch einmal nachdenken.

Wer darf... womit nichtaufrechnen?

Wer darf **warum** womit... nicht aufrechnen?

Hausaufgabe: Bitte erklären Sie es mir, als wäre ich 5 Jahre alt und erklären mir auch, warum das verboten ist!

Reichsgericht: Beruht die Hauptforderung auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Schuldners, entspricht es einem Gebot der Gerechtigkeit, die von Gegenrechten ungehinderte (effektive) Durchsetzung der Ansprüche des Gläubigers sicherzustellen [RGZ 154, 334 (339)].

Aufrechnung: Rechtsfolge

Nebenwissen zur Wirkung der Aufrechnung: Die wirksam erklärte Aufrechnung hat zur Folge, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, als erloschen gelten (§ 389 BGB). Die Aufrechnung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem sich die Forderungen erstmalig aufrechenbar gegenüberstanden. Diese Rückwirkung folgt einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, da die Forderungen schon in dem Zeitpunkt, als sie sich erstmalig aufrechenbar gegenüberstanden, „verrechnet“ werden konnten. Diese ex tunc-Wirkung kann etwa auch zur Folge haben, dass bereits eingetretene Verzugsfolgen, insbesondere die an den Verzug anknüpfende Zinspflicht (§ 288 BGB), rückwirkend entfallen.



Erläss

Erlass: Grundlagen

§ 397 BGB - Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis

(1) Das Schuldverhältnis **erlischt**, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlässt.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, dass das Schuldverhältnis nicht bestehe.

I. Anspruch entstanden

II. Anspruch untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar

Hinzu: Das Schuldverhältnis erlischt auch dann, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch formfreien Vertrag die Schuld erlässt (§ 397 Abs. 1 BGB). Damit macht § 397 Abs. 1 BGB deutlich, dass der Gläubiger nicht einseitig auf seinen schuldrechtlichen Anspruch verzichten kann.

Erlass: Grundlagen

Wegen der unmittelbaren Erlöschenswirkung ist der **Erlass ein Verfügungsgeschäft.**

Der Erlassvertrag kommt durch Einigung, also durch Angebot und Annahme nach den bekannten Regeln zustande. Dabei gehört zu den essentialia negotii des Erlassvertrages, dass die Vertragspartner, der Erlasswille und die zu erlassene Forderung in eindeutig bestimmbarer Weise Gegenstand der Erklärungen sind.

Die Annahme kann nach § 151 erfolgen, wobei es der Verkehrssitte entspricht, wenn der Schuldner auf ein Erlassangebot nicht durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung gegenüber dem Gläubiger reagieren muss.

§ 151 Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.

Aufrechnung und Erlass: Take - Aways

Mit Aufrechnung und Erlass haben wir zwei weitere Untergangsgründe kennengelernt.

Beim Erlass sind wenige(r) problematische Fallkonstellationen zu erwarten.

Bei der Aufrechnung muss es gelingen Haupt- und Gegenforderung zu unterscheiden und zu benennen.

Bei der Aufrechnung muss bekannt sein, warum und wie Aufrechnungsverbote bestehen, insbesondere der § 393 BGB muss geläufig sein.